



Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

www.wagner-vereinsrecht.com

(39) „Mustersatzung“

Um deutlich vorzuführen, dass das Steuerrecht auch dem Zivilrecht Vorschriften machen kann, wurde es den Vereinen und Verbänden vor ein paar Jahren von der Steuerverwaltung mehr oder minder zur Verpflichtung gemacht, die sog. „Mustersatzung“ des § 60a AO wörtlich zu übernehmen.

Die Prüfung der Satzung nach diesen formellen Kriterien ist nach wie vor umstritten – die wörtliche Übernahme der Mustersatzung scheint vom Tisch zu sein. In der Diskussion (lediglich eine Sekunde später) die Empfehlung der Finanzverwaltung, es ihr doch möglichst leicht zu machen: Die wörtliche Übernahme der Zwecke nach §§ 52-54 AO ist gesetzlich nicht vorgesehen (vgl. Hessisches FG 26.02.2020 - 4 K 594/18), die „dringende Empfehlung“: möglichst weitgehende Übernahme des Gesetzeswortlautes als Grundlage für Prüfung der tatsächlichen Geschäftsführung.

Die Voraussetzungen des § 61 Abs. 1 AO müssen hingegen wortgetreu erfüllt werden, BFH 26.08.2021 - V R 11/20. Bedauerlich für einfache Gemüter: Nicht entschieden ist, ob der Begriff „selbstlos“ wörtlich wiedergegeben werden muss oder ob die genaue Wiedergabe des Inhaltes des Begriffs ausreichend ist (FG Düsseldorf 20.08.2019, 6 K 481).

Anmerkung d. Verf.: Eine Satzungsänderung kann durchaus von einem eigentlich nicht zuständigen Organ wie dem Vorstand geändert werden, wenn in etwa folgende Ermächtigung eingearbeitet wird: „Der Vorstand kann die Satzung in eigener Zuständigkeit ändern, wenn das Finanzamt oder das Registergericht dies aus Rechtsgründen für erforderlich halten.“

Für den Fall, dass man an dieser Front etwas zu reparieren hat.

ooOoo

Unsere nächsten Online-WEBINARE

Mi., 18.10. 18:00 **Babyboomer trifft auf Generation Z**
20:00 (Referenten: Ingrid Lehr-Binder, Ehrenpräsidentin DLRG-LV Baden und Katharina Fitsch, DLRG-Jugend Bezirk Bodensee-Konstanz)

Anmeldung: <https://attendee.gotowebinar.com/register/5988367369216101720>

Aktuelles **Webinarprogramm:** <https://wagner-vereinsrecht.com/de/download/533>

Praxistipp

Die wörtliche Übernahme von Vorgaben der Verwaltung hat etwas Gleichmacherisches. Um bei diesem Ausdruck zu bleiben: Die Gleichmacherei steht im inneren Widerspruch zur Vereinsautonomie, die den Schutz des Grundgesetzes genießt. Und hierfür lohnt es sich, ab und zu Finanzamt und Vereinsregister zu widersprechen.

Bleiben Sie fröhlich,

Ihr Jürgen Wagner

ooOoo

Bestellmöglichkeit DLRG Satzung-Kommentierung als ebook auf amazon

https://www.amazon.de/gp/product/B0C3M7XYGJ?ref=em_1p_0_ti&ref_=pe_2444481_803811811



Literatur (Auswahl) Website www.wagner-vereinsrecht.com

2023:

Wagner, Vereins- und Verbandsrecht 2022/2023, [steueranwaltsmagazin](#) 2023, 14 und [SpoPrax](#) 2023, 27

Wagner, Mißbrauch der Rechtsform des eingetragenen Vereins – durch den Gesetzgeber, [steueranwaltsmagazin](#) 2023, 98

Wagner, Vereins- und Verbandsrecht 2022/2023, [steueranwaltsmagazin](#) 2023, 129

2022:

Märkle/Alber/Wagner, Der Verein im Zivil- und Steuerrecht, 13. Aufl. 2022, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

(Hier bestellen: https://www.beck-shop.de/maerkle-alber-verein-zivil-steuerrecht/product/31700923?gclid=CjwKCAjwo8-SBhAlEiwAopc9W6xZOZ3VzWuMOy2tgzdZn2bY1IUAUIVenfpozMfDCfZGRanhyXfDrBoC0bAQAvD_BwE)

Noch lieferbar: Wagner, Verein und Verband, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner, LL.M.**

Beratung und Begleitung im Vereins- und Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Pryn, D-78464 Konstanz

wagner@wagner-vereinsrecht.com

www.wagner-vereinsrecht.com <16.10.2023>

**Gesellschaftsrecht
Vereins- und Verbandsrecht**